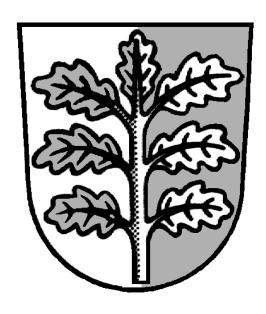
Einwohnergemeinde Mirchel



Gemeindeordnung

10. September 2020

Einwohnergemeinde Mirchel

Gemeindeordnung (GO)

Bemerkung: Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss in weiblicher Form.

Inhaltsverzeichnis

<u>ArtNr.</u>	<u>Hinweise / Randtitel</u>	<u>Seite</u>
	A. Organisation	1
	A.1 Die Gemeindeorgane	1
1	Organe / Behörden	1
	A.2 Die Stimmberechtigten	1
2	Grundsatz Zuständigkoit	1
3	Zuständigkeit a) Wahlen	1
4	b) Sachgeschäfte	1
5	Wiederkehrende Ausgaben Nachkredite	2
6	a) zu neuen Ausgaben	2
7	b) zu gebundenen Ausgaben	2
8	c) Sorgfaltspflicht	2
	A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz	2
9	Rechnungsprüfung	2
10	Aufsichtsstelle für Datenschutz	3
11	Listenauskünfte	3
	A.4 Der Gemeinderat	3
12	Mitgliederzahl	3
13	Zuständigkeiten a) Grundsatz	3
14	b) Wahlen	3
15	Vertretung in Gemeindeverbindungen	3 3 3
16 17	Delegation von Entscheidbefugnissen Verordnungen	3 4
17	verorungen	7
	A.5 Die Kommissionen	4
18	Ständige Kommissionen	4
19	Nichtständige Kommissionen	4
	A.6 Das Gemeindepersonal	4
20	Personalbestimmungen	4
	A.7 Das Sekretariat	4
21	Stellung	4
	B. Politische Rechte	5
	B.1 Stimmrecht	5

Stimmrecht	
	5
B.2 Initiative	5
Grundsatz / Gültigkeit Anmeldung / Einreichungsfrist Ungültigkeit Behandlungsfrist durch die Stimmberechtigten	5 5 5 5
B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	6
Grundsatz / Referendumsfrist Bekanntmachung Behandlungsfrist	6 6 6
B.4 Petition	6
Petition	6
C. Verfahren an der Gemeindeversammlung	6
C.1 Allgemeines	
Zeit der Gemeindeversammlungen Einberufung Traktanden Erheblich erklären von Anträgen Rügepflicht Vorsitz Eröffnung Eintreten Beratung Ordnungsantrag	6 6 6 7 7 7 7 7
C.2 Abstimmungen	7
Allgemeines Abstimmungsverfahren Gruppensieger (Cupsystem) Schlussabstimmung Form Stichentscheid Konsultativabstimmung	7 7 8 8 8 8 8
C.3 Wahlen	8
Wählbarkeit Unvereinbarkeit Verwandtenausschluss Ausscheidungsregeln Offenlegungspflicht Amtsdauer Amtszeitbeschränkung Wahlverfahren Ungültiger Wahlgang Ungültige Zettel Ungültige Namen	8 9 9 9 9 9 10 10
	Grundsatz / Gültigkeit Anmeldung / Einreichungsfrist Ungültigkeit Behandlungsfrist durch die Stimmberechtigten B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) Grundsatz / Referendumsfrist Bekanntmachung Behandlungsfrist B.4 Petition Petition C. Verfahren an der Gemeindeversammlung C.1 Allgemeines Zeit der Gemeindeversammlungen Einberufung Traktanden Erheblich erklären von Anträgen Rügepflicht Vorsitz Eröffnung Eintreten Beratung Ordnungsantrag C.2 Abstimmungen Allgemeines Abstimmungsverfahren Gruppensieger (Cupsystem) Schlussabstimmung Form Stichentscheid Konsultativabstimmung C.3 Wahlen Wählbarkeit Unvereinbarkeit Verwandtenausschluss Ausscheidungsregeln Offenlegungspflicht Amtsdauer Amtszeitbeschränkung Wahlverfahren Ungültiger Wahlgang Ungültige Zettel

<u>ArtNr.</u>	<u> Hinweise / Randtitel</u>	<u>Seite</u>
60 61 62	Zweiter Wahlgang Minderheitenschutz Los	10 10 10
	D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	10
	D.1 Öffentlichkeit	10
63	Gemeindeversammlung	10
	D.2 Information	11
64	Information der Bevölkerung / Einsichtnahme in Akten	11 11
	D.3 Protokolle	11
65 65 66	Protokolle a) Grundsatz b) Inhalt Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls	11 11 11
	E. Aufgaben	11
	E.1 Aufgabenwahrnehmung	11
67 68 69	Aufgaben Grundsatz der Aufgabenerfüllung Mitteleinsatz	11 11 12
	E.2 Aufgabenerfüllung	
70 71 72	Grundsatz / Überprüfung der Leistungserbringung Träger der Aufgaben / Zusammenarbeit mit Dritten Übertragung von Aufgaben an Dritte	12 12 12
	F. Verantwortlichkeit	12
	F.1 Verantwortlichkeit	12
73 74	Sorgfalts- und Schweigepflicht Verantwortlichkeit	12 12
	G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
75 76 77	Übergangsbestimmungen Aufhebung bisherigen Rechts Inkrafttreten	13 13 13
	Auflagezeugnis	13
	Anhang I zur Gemeindeordnung	14
	Ständige Kommissionen	14
	Rechnungsprüfungskommission Schulkommission (Kindergarten, Primar- und Realschule)	14 15

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,

gibt sich die Einwohnergemeinde Mirchel die folgende

Gemeindeordnung (GO)

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung,

b das Rechnungsprüfungsorgan,

c der Gemeinderat und die Kommissionen sowie deren Mitglieder, soweit

sie entscheidbefugt sind,

d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Behörden ²Als Behörde gelten der Gemeinderat, die ständigen und nichtständigen

Kommissionen.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit a) Wahlen

Art. 3 Die Gemeindeversammlung wählt:

 a den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person

b die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,

c die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,

d das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Gemeindeversammlung beschliesst:

a die Gemeindeordnung, die baurechtliche Grundordnung und weitere Reglemente, deren Erlass das übergeordnete Recht zwingend den Stimmberechtigten zuweist,

b die Jahresrechnung,

c das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,

d soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:

1. neue Ausgaben.

2. von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,

3. Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,

4. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,

5. Finanzanlagen in Immobilien,

6. Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

- 7. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- 8. Verzicht auf Einnahmen,
- 9. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- 10. Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- e einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- bis 100'000.-- und den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen, wenn gegen den Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist,
- f bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt,
- g die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat, ebenfalls Nachkredite, welche die Summe von Fr. 20'000.-- nicht übersteigen.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

²Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

²Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Rechnungsprüfung

Art. 9 ¹Die Rechnungsprüfung wird durch ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan durchgeführt.

²Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern. Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission ergeben sich aus der übergeordneten Gesetzgebung und aus Anhang I.

³Sofern die Kommission mangels genügend befähigter Personen gemäss Art. 123ff. der Gemeindeverordnung nicht bestellt werden kann, wird eine externe Revisionsstelle für die Dauer von jeweils 4 Jahren eingesetzt.

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 10 ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne von Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

²Es erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 11 ¹Die Gemeindeverwaltung erteilt Listenauskünfte nach Art. 12, Abs. 3, des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

²Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

³Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.4 Der Gemeinderat

Mitgliederzahl

Art. 12 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten a) Grundsatz

Art. 13 ¹Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

²Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ übertragen sind.

³Insbesondere beschliesst er:

- a abschliessend über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.--,
- b neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- bis Fr. 100'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 27).
- c den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglemente unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und von Art. 4, Bst. a.,
- d über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen.

b) Wahlen

Art. 14 Der Gemeinderat wählt:

- a aus seiner Mitte den Vizepräsidenten,
- b die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.
- c die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses.

Vertretung in Gemeindeverbindungen **Art. 15** ¹Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbindungen ausübt.

²Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

- **Art. 16** ¹Durch Reglement oder Verordnung können selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an:
- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates.
- b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse der Kommissionen,
- c Personen aus der Verwaltung.

²Der Erlass bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

Verordnungen

Art. 17 ¹Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

- a die Verwaltungsorganisation,
- b die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g die Anweisungsbefugnis,
- h die Unterschriftsberechtigung.

²Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen Art. 18 ¹Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zur Gemeindeordnung bestimmt.

> ²Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen Art. 19 ¹Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und Mitgliederzahl.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen Art. 20 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis und Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 21 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Stimmrecht

Art. 22 ¹Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde Mirchel wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

²Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz Art. 23 ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes

verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ²Die Initiative ist gültig, wenn:

a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,

b sie innert der Frist nach Art. 24 eingereicht ist,

c sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),

d das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und

e nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),

f sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Anmeldung

Art. 24 ¹Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

²Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 25 ¹Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23, Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist durch die Stimmberechtigten

Art. 26 ¹Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber 12 Monate seit der Einreichung zum Beschluss.

²Er kann die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³Stimmt er einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage. Andernfalls wird die einfache Anregung zur Abstimmung gebracht.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz Art. 27 ¹Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen

Gemeinderatsbeschlüsse, welche eine Fr. 30'000.-- übersteigende Ausgabe oder den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Reglements (Art. 13, Abs. 3, Bst. b und c) betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ²Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung Art. 28 ¹Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 27, Abs.1 im

amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

²Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,

- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,

- die Referendumsfrist,

- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen

- die Einreichungsstelle,

- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist Art. 29 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der

Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung die Vorlage zum

Entscheid

B.4 Petition

Petition Art. 30 ¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu

richten.

²Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen

und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Gemeindeversammlungen

Art. 31 ¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

a im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,

b im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen

Gemeindesteuern zu beschliessen.

²Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele

Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung Art. 32 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versamm-

lung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden Art. 33 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig be-

schliessen.

Erheblich erklären von Anträgen

Art. 34 ¹Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine kommende Ge-

meindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

²Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 35 ¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 36 ¹Der Präsident leitet die Versammlung.

²Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 37 Der Präsident:

a eröffnet die Versammlung.

b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,

c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,

d veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,

f lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und

g gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 38 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes

Geschäft ein.

Beratung

Art. 39 ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

²Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Ordnungsantrag

Art. 40 ¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

²Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch:

a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

b die Sprecher der vorberatenden Behörden und

c wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 41 Der Präsident:

a schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,

b erläutert das Abstimmungsverfahren und

c gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren Art. 42 ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der Präsident:

- a unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- c lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- e lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 43 ¹Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³Der Sekretär der Versammlung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 44 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form Art.

Art. 45 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.

²Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 46 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 47 ¹Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

²Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 41 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 48 Wählbar sind:

- a in das Präsidium der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates und in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- *b* in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- *c* in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 49 ¹Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

²Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Verwandtenausschluss

Art. 50 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Ausscheidungsregeln

Art. 51 ¹Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 50, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

²Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 52 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 53 ¹Der Präsident der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

²Der Beginn der Amtsdauer erfolgt gestaffelt.

³Bei Ausscheiden von Behördemitgliedern während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer durchgeführt.

⁴Demissionen sind dem Gemeinderat schriftlich bis 31. Juli einzureichen.

Amtszeitbeschränkung

Art. 54 Die Amtszeit wird nicht beschränkt.

Wahlverfahren

Art. 55

- a Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl verteilter Zettel dem Sekretär der Versammlung.
- f Die Stimmberechtigten dürfen:
 - 1. so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - 2. nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h Die Stimmenzähler sowie der Sekretär der Versammlung:
 - 1. prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art.56),
 - 2. scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und
 - 3. ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang

Art. 56 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 58 ¹Ein Name ist ungültig, wenn er:

- a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

²Die Stimmenzähler sowie der Sekretär der Versammlung streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 59 ¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

²Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 62.

Zweiter Wahlgang

Art. 60 ¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 61 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 62 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung Art. 63 ¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 64 ¹Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

²Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

Einsichtnahme in Akten

³Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

D.3 Protokolle

Protokolle a) Grundsatz

Art. 65 ¹Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

²Die Protokolle sind zu genehmigen und durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

b) Inhalt

³In den Protokollen sind mindestens Ort, Datum, Dauer der Verhandlungen, die Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen und Rügen nach Art. 49a GG, sämtliche Anträge sowie alle Beschlüsse und Wahlergebnisse aufzunehmen.

Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls

Art. 66 ¹Der Sekretär der Versammlung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

²Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Aufgaben

Art. 67 ¹Die Gemeinde Mirchel erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

²Sie kann darüber hinaus alle selbstgewählten Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 68 ¹Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

²Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass:

- a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren,
- b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 69 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und:

- a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- *b* weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c setzt zur Wirkungsprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz Art. 70 ¹Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs-

und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ²Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben Art. 71 ¹Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie:

a selbst erfüllen,

b einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

Zusammenarbeit mit Dritten

²Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer und kostengünstiger erfüllen kann.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 72 ¹Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

²Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zur regeln, wenn sie:

a zu einer Einschränkung der Grundrechte führen kann,

b eine bedeutende Leistung betrifft oderc zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 73 ¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal erfüllen ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig.

²Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Verantwortlichkeit Art. 74 ¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

²Die disziplinarischen Sanktionen und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Ge-

meindegesetzgebung.

³Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan. Im Übrigen ist der Gemeinderat Disziplinarbehörde.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- Art. **75** ¹Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2020, auf bestimmungen den 01. Januar 2021, nach dieser Gemeindeordnung gewählt.

²Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer nach bisheriger Regelung

beenden.

Aufhebung bisherigen

Rechts

Art. 76 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Mirchel vom 1. Dezember 2000 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 77 Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel vom 10. September 2020 hat diese Gemeindeordnung samt Anhang genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Die Präsidentin: Der Sekretär: U. Wälti A. Corvaglia

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass diese Gemeindeordnung vom 11. August bis 9. September 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Mirchel, 11. November 2020

Der Gemeindeverwalter:

A. Corvaglia

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15. Januar 2021

Bekanntmachung Inkrafttreten: Anzeiger Konolfingen vom 21. Januar 2021

Anhang I zur Gemeindeordnung

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl 2

Mitglied von Amtes wegen keines

Wahlorgan Gemeindeversammlung

Aufgaben
 Gemäss den kantonalen Bestimmungen über das Fi-

nanzhaushaltrecht der Gemeinden.

• Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des

kantonalen Datenschutzgesetzes.

Besonderes Zur Erledigung dieser Aufgaben kann sie ausnahms-

weise Sachverständige beiziehen.

Schulkommission

(Kindergarten, Primar- und Realschule)

Mitglieder 6

Vorsitz Die Kommission konstituiert sich selbst.

Mitglied von Amtes wegen Ressortleiter des Gemeinderates

Wahlorgan Gemeindeversammlung

Übergeordnete Stelle Gemeinderat

Untergeordnete Stellen Schulleitung, Primar- und Reallehrer, Kindergärtner,

Schulhauswart

Sekretariat Sekretär der Schulkommission

(in der Regel ein Mitglied der Schulkommission)

Aufgaben • Politisch-strategische Führung und Aufsicht über

den Kindergarten, die Primar- und Realschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen

Volksschulgesetzgebung.

Anstellung der Lehrkräfte.

Aufsicht über die Schulliegenschaften.

• Bestimmen im Rahmen der vorhandenen Vorschriften

über das Benutzen der Schulliegenschaften.

Finanzielle Befugnisse Fr. 1'500.--, für einmalige Ausgaben

Unterschrift Präsident und Sekretär, kollektiv